



Golfclub Herzogstadt Celle e.V., Beukenbusch 1 , D-29229 Celle

Arbeitsordnung des Golfclubs Herzogstadt Celle

Der Vorstand hat folgende Arbeitsordnung zur Durchführung von Pflichtarbeitsstunden beschlossen:

1. Jedes ordentliche Mitglied vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 75. Lebensjahr wird zur Arbeitsleistung für den GCHC herangezogen.
Hiervon ausgenommen sind Ehrenmitglieder, fördernde sowie Fern- und Firmenmitglieder.

Behinderte Mitglieder können auf Antrag und nach Prüfung durch den Vorstand ebenfalls von der Arbeitsleistung befreit werden.

2. Die Arbeitsleistung muss auf Einladung und nach den Vorgaben des Vorstandes innerhalb des Kalenderjahres auf der Golfanlage geleistet werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Arbeitsstunden von einem Dritten ausführen zu lassen.
3. Mehr geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet.
4. Nach Erbringung der vollständigen Arbeitsleistung wird der mit dem Mitgliedsbeitrag entrichtete Betrag für Arbeitsleistungen zurückgezahlt.
5. Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an Arbeitseinsätzen auf freiwilliger Basis, aber nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, teilnehmen.
6. Wird mit der Ableistung des Arbeitseinsatzes ein Dritter im Status „Nichtmitglied“ beauftragt, besteht bei Arbeitsunfällen kein Versicherungsschutz durch den GCHC.
7. Spendenbescheinigungen können für die Arbeitsleistungen / ersatzweise die Zahlung nicht ausgestellt werden.